

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

92.Studienplan für das Diplomstudium Psychologie an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 02)

I. Abschnitt: Allgemeine Bildungsziele

§ 1 Gestaltung und allgemeine Bildungsziele des Studiums

(1) Die Gestaltung des Studiums orientiert sich an den in § 3 UniStG festgelegten Grundsätzen sowie an dem im Anhang zu diesem Studienplan festgelegten Qualifikationsprofil und den dort festgelegten Lehrinhalten der einzelnen Prüfungsfächer.

(2) Das Studium der Studienrichtung Psychologie dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf dem Gebiet der Psychologie. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden Verständnis, Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, die sie zusammen mit einer persönlichen, reflektierten Weiterbildung befähigen, eine berufliche Tätigkeit als Psychologe oder Psychologin unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, und sie für eigene Weiterbildung vorbereiten.

(3) Im Studium sollen sowohl Fachkompetenz als auch eine breite Problemübersicht erworben werden, wie sie für das Erkennen und das verantwortliche, wissenschaftlich begründete Lösen psychologischer Aufgaben, für eine kritische Prüfung und Bewertung der psychologischen Tätigkeit sowie für die Beurteilung ihrer Ziele und Konsequenzen erforderlich sind.

II. Abschnitt: Dauer und Gliederung des Diplomstudiums Psychologie

§ 2 Dauer des Diplomstudiums Psychologie

Die Studiendauer des Diplomstudiums Psychologie ist gemäß UniStG (Anl. 1 Z 5.14) mit 10 Semestern festgelegt.

§ 3 Gliederung des Diplomstudiums Psychologie und Bildungsziele der einzelnen Studienabschnitte

(1) Das Diplomstudium Psychologie gliedert sich in zwei Studienabschnitte.

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester. Er wird mit der Studieneingangsphase gem. § 38 Abs. 1 UniStG eingeleitet und mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen.

Ziel des ersten Studienabschnitts ist es, den Studierenden ein umfassendes Wissen in den Grundlagenfächern der Psychologie und in den für die Psychologie relevanten wissenschaftlichen Forschungsmethoden zu vermitteln. Dabei sollen die Studierenden in besonderer Weise mit den unterschiedlichen paradigmatischen und methodischen Ansätzen des Faches vertraut gemacht werden.

(3) Der zweite Studienabschnitt umfasst sechs Semester und dient zur Vertiefung und speziellen Ausbildung (§ 13 Abs. 2 UniStG). Er wird mit der Abfassung einer Diplomarbeit und der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen.

Ziel des zweiten Studienabschnitts ist es, das Grundlagenwissen der Studierenden zu vertiefen und durch Kenntnisse in den Anwendungsfächern zu erweitern. Durch Wahlmöglichkeiten in den beiden Wahlfachbereichen "Grundlagenvertiefung" und "Anwendung" soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, das Studium stärker an speziellen Interessen zu orientieren.

(4) Zusätzlich ist im Verlauf des Studiums eine Pflichtpraxis (§ 9 UniStG) im Ausmaß von wenigstens 12 Wochen zu absolvieren. Im Rahmen dieser Praxis sollen die Studierenden direkte Erfahrungen in psychologischen Tätigkeiten sammeln.

§ 4 Gesamtstundenzahl des Studiums und deren Aufteilung auf die Studienabschnitte

Die Anzahl der für den Abschluss des Diplomstudiums Psychologie erforderlichen Semesterstunden beträgt insgesamt 150. Davon entfallen 15 SSt auf freie Wahlfächer gem. § 13 Abs. 4 Z 6 UniStG. Von den verbleibenden 135 Semesterstunden sind 65 SSt im ersten und 70 SSt im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren.

III. Abschnitt: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Diplomprüfungen

§ 5 Pflicht- und Wahlfächer der 1. Diplomprüfung (1. Studienabschnitt)

(1) Die 1. Diplomprüfung umfasst folgende Pflichtfächer:

- a) Einführung in das Studium der Psychologie 7 SSt
- b) Methodenlehre 11 SSt
- c) Allgemeine Psychologie 12 SSt
- d) Biologische Psychologie 11 SSt
- e) Entwicklungspsychologie 8 SSt
- f) Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie 8 SSt
- g) Sozialpsychologie 8 SSt

(2) Zusätzlich können die für den Studienabschluss erforderlichen freien Wahlfächer bereits im ersten Studienabschnitt ganz oder teilweise absolviert werden.

(3) Lehrveranstaltungen, die der Studieneingangsphase gem. § 38 Abs. 1 UniStG zuzurechnen sind, sind am Beginn des 1. Studienabschnittes zu absolvieren. Sie sind aus § 9 dieses Studienplans ersichtlich.

(4) Die Modalitäten der 1. Diplomprüfung werden in der Prüfungsordnung (§ 18 dieses Studienplans) geregelt.

§ 6 Pflicht- und Wahlfächer der 2. Diplomprüfung (2. Studienabschnitt)

(1) Der 2. Studienabschnitt umfasst folgende Pflichtfächer:

Forschungs- und Evaluationsmethoden mindestens 8 SSt

Psychologische Diagnostik mindestens 11 SSt

Anwendungsbereich Bildung: Pädagogische Psychologie mindestens 7 SSt

Anwendungsbereich Gesundheit: Klinische Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie mindestens 14 SSt

Anwendungsbereich Wirtschaft: Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie; Markt- und Wirtschaftspsychologie mindestens 8 SSt

Wahlfachbereich Grundlagenvertiefung mindestens 8 SSt

Wahlfachbereich Anwendung mindestens 8 SSt

(2) Da im 2. Studienabschnitt insgesamt 70 SSt aus den Pflichtfächern zu absolvieren sind, sind weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SSt aus den unter Abs. 1 angegebenen Fächern frei zu wählen.

(3) Zusätzlich sind im 2. Studienabschnitt die für den Studienabschluss erforderlichen freien Wahlfächer zu absolvieren, sofern diese nicht bereits im ersten Studienabschnitt ganz oder teilweise absolviert wurden.

(4) Die Modalitäten der 2. Diplomprüfung werden in der Prüfungsordnung (§ 19 dieses Studienplans) geregelt.

IV. Abschnitt: Lehrveranstaltungen

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung Überblick vermitteln oder Ergebnisse ihrer eigenen Forschungstätigkeit bzw. eigenständige Bewertungen und Analysen von Fachinhalten vortragen und zur Diskussion stellen.

(2) Grundkurse (GK) sind einführende Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter, in denen Inhalte von Prüfungsfächern in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Inhalte, z.B. durch Aufarbeiten von Lerntexten und durch begleitende Arbeit in Kleingruppen unter Anleitung der Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung oder von Tutorinnen bzw. Tutoren, ermöglicht.

(3) Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter, in denen Teilgebiete von Prüfungsfächern von den Studierenden unter Anleitung der Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung vertieft und präsentiert werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Seminaren darf die Zahl 25 nicht übersteigen. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans.

(4) Empirische Seminare (ES) sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter, in denen die Anwendung empirischer Forschungsmethoden in einzelnen Prüfungsfächern unter Anleitung der Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung erlernt und geübt wird. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in empirischen Seminaren darf die Zahl 15 nicht übersteigen. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans.

(5) Übungen (UE) sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter, die Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch praktische Arbeit vermitteln. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Übungen darf die Zahl 15 nicht übersteigen. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans.

§ 8 Anmeldevoraussetzungen

(1) Anmeldung zu Seminaren (SE) und Empirischen Seminaren (ES) des 1. Studienabschnitts:

a) Die Anmeldung zu Seminaren (SE) und Empirischen Seminaren (ES) des 1. Studienabschnitts setzt den erfolgreichen Abschluss aller Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches "Einführung in das Studium der Psychologie" sowie den erfolgreichen Abschluss folgender weiterer Lehrveranstaltungen voraus:

- GK oder VO Einführung in Statistik und empirische Methoden,
- GK Statistik I,

- GK Einführung in die EDV für Statistik.

b) Darüber hinaus sind die folgenden fachspezifischen Voraussetzungen zu beachten:

- Für die Anmeldung zu einem SE oder Empirischen SE zur Allgemeinen Psychologie ist der erfolgreiche Abschluss der VO Einführung in die Allgemeine Psychologie und des GK Allgemeine Psychologie Voraussetzung.
- Für die Anmeldung zu einem SE oder Empirischen SE zur Biologischen Psychologie ist der erfolgreiche Abschluss der VO Biologische Psychologie I und II Voraussetzung.
- Für die Anmeldung zu einem SE oder Empirischen SE zur Entwicklungspsychologie ist der erfolgreiche Abschluss einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen Voraussetzung:
 - VO oder GK Entwicklungspsychologie A oder
 - VO oder GK Entwicklungspsychologie B.
- Für die Anmeldung zu einem SE oder Empirischen SE zur Persönlichkeitspsychologie und Differentiellen Psychologie ist der erfolgreiche Abschluss einer der beiden VO zur Persönlichkeitspsychologie und Differentiellen Psychologie (A oder B) Voraussetzung.
- Für die Anmeldung zu einem SE oder Empirischen SE zur Sozialpsychologie ist der erfolgreiche Abschluss einer der beiden VO zur Sozialpsychologie (A oder B) Voraussetzung.

c) Eine Anmeldung zu SE und ES des 1. Studienabschnitts ist in Abweichung von den unter lit. a genannten Anmeldevoraussetzungen möglich, wenn nicht mehr als eine der in lit. a genannten Lehrveranstaltungen mit einer negativen Beurteilung abgeschlossen wurde und der nach Semesterstunden gewichtete Notendurchschnitt in den übrigen unter lit. a genannten Lehrveranstaltungen nicht schlechter als 3,0 ist.

(2) Die Anmeldung zu einem Grundkurs (GK), einem Seminar (SE), einem Empirischen Seminar (ES) oder einer Übung (UE) des 2. Studienabschnitts setzt den positiven Abschluss der 1. Diplomprüfung sowie den Nachweis von grundlegenden Vorkenntnissen in Bezug auf die Seminarinhalte voraus, wobei der positive Abschluss einer der im betreffenden Prüfungsfach (§ 13 dieses Studienplans) vorgeschriebenen einführenden Lehrveranstaltungen als Voraussetzung zu gelten hat.

V. Abschnitt: Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern der Diplomprüfungen

§ 9 Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase

(1) Die Studieneingangsphase gem. § 38 Abs. 1 UniStG wird durch das Prüfungsfach "Einführung in das Studium der Psychologie" sowie durch einführende Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern des 1. Studienabschnitts gebildet. Es wird dringend empfohlen, diese Lehrveranstaltungen am Beginn des 1. Studienabschnitts zu absolvieren.

(2) Das Prüfungsfach "**Einführung in das Studium der Psychologie**" umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

GK Einführung in das Studium der Psychologie und in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens 2 SSt (3,2 ECTS)
 VO Geschichte und Systeme der Psychologie 2 SSt (3,2 ECTS)
 VO oder GK Psychologie in der Anwendung 3 SSt (4,8 ECTS)

(3) Weiters sind folgende Lehrveranstaltungen aus den weiteren Prüfungsfächern der 1. Diplomprüfung im Rahmen der Studieneingangsphase zu absolvieren:

VO Einführung in die Allgemeine Psychologie 2 SSt (3,2 ECTS)
 VO Biologische Psychologie I 2 SSt (3,2 ECTS)
 VO oder GK Einführung in Statistik und empirische Methoden 3 SSt (4,8 ECTS)
 VO Sozialpsychologie (A oder B) 2 SSt (3,2 ECTS)

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 38 Abs. 4 UniStG in der Studieneingangsphase ein Tutorium zur Betreuung von StudienanfängerInnen angeboten wird. Ziel dieses Tutoriums ist es, erstsemestrige Studierende bei organisatorischen, sozialen und inhaltlichen Problemen zu unterstützen. Der Besuch dieser Veranstaltungen wird nachdrücklich empfohlen.

§ 10 Lehrveranstaltungen aus den weiteren Pflichtfächern des 1. Studienabschnitts

(1) Methodenlehre (11 SSt):

VO oder GK Einführung in Statistik und empirische Methoden (StE) 3 SSt (4,8 ECTS)

GK Einführung in die EDV für Statistik 2 SSt (3,2 ECTS)

GK Statistik I 3 SSt (4,8 ECTS)

GK Statistik II 3 SSt (4,8 ECTS)

Anmeldungsvoraussetzungen:

- Für die Anmeldung zum GK "Statistik I" ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung "VO oder GK Einführung in Statistik und empirische Methoden" Voraussetzung.
- Für die Anmeldung zum GK "Statistik II" ist der erfolgreiche Abschluss des GK "Statistik I" und des GK "Einführung in die EDV für Statistik" Voraussetzung.

(2) Allgemeine Psychologie (12 SSt):

VO Einführung in die Allgemeine Psychologie (StE) 2 SSt (3,2 ECTS)

GK Allgemeine Psychologie 4 SSt (6,4 ECTS)

sowie weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SSt (mindestens 9,6 ECTS).

Anmeldungsvoraussetzungen:

- Für die Anmeldung zum GK Allgemeine Psychologie ist der erfolgreiche Abschluss folgender LV der Studieneingangsphase Voraussetzung:
 - GK Einführung in das Studium der Psychologie und in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens;
 - VO Einführung in die Allgemeine Psychologie;
 - VO oder GK Einführung in Statistik und empirische Methoden.

(3) Biologische Psychologie (11 SSt):

VO Biologische Psychologie I (StE) 2 SSt (3,2 ECTS)

VO Neurobiopsychologie 2 SSt (3,2 ECTS)

VO Biologische Psychologie II 3 SSt (4,8 ECTS)

VO Biologische Psychologie III 2 SSt (3,2 ECTS)

sowie weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 SSt (mindestens 3,2 ECTS).

- Da die VO Biologische Psychologie I - III aufeinander aufbauen, wird die Einhaltung der Reihenfolge dieser Lehrveranstaltungen empfohlen.

(4) Entwicklungspsychologie (8 SSt):

VO oder GK Entwicklungspsychologie A 3 SSt (4,8 ECTS)

VO oder GK Entwicklungspsychologie B 3 SSt (4,8 ECTS)

sowie weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 SSt (mindestens 3,2 ECTS).

(5) Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie (8 SSt):

VO Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie A 2 SSt (3,2 ECTS)

VO Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie B 2 SSt (3,2, ECTS)

GK Einführung in die Testtheorie und Testkonstruktion 2 SSt (3,2 ECTS)

sowie weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 SSt (mindestens 3,2 ECTS).

Anmeldungsvoraussetzungen:

- Für die Anmeldung zum GK Einführung in die Testtheorie und Testkonstruktion gelten die allgemeinen Anmeldungsvoraussetzungen für die empirischen Seminare des 1. Studienabschnitts (§ 8 Abs. 1).

(6) Sozialpsychologie (8 SSt):

VO Sozialpsychologie A 2 SSt (3,2 ECTS)

VO Sozialpsychologie B 2 SSt (3,2 ECTS)

sowie weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 SSt (mindestens 6,4 ECTS).

§ 11 Weitere Pflichtveranstaltungen des 1. Studienabschnitts

(1) Zusätzlich zu den in § 10 als verpflichtend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen haben die Studierenden in drei der unter Z 2-6 ausgewiesenen Prüfungsfächer die dort angebotenen empirischen SE im Ausmaß von jeweils 2 SSt (jeweils 4 ECTS) zu absolvieren.

(2) Die allgemeinen und speziellen Anmeldungsvoraussetzungen für diese Seminare sind in § 8 Abs. 1 dieses Studienplans festgelegt.

§ 12 Vorziehen von Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

Die Studierenden können Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes absolvieren, sofern sie alle Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase positiv absolviert haben. Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts mit immanentem Prüfungscharakter können jedoch gem. § 8 Abs. 2 dieses Studienplans erst nach Bestehen der 1. Diplomprüfung absolviert werden.

§ 13 Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des 2. Studienabschnitts

(1) Forschungs- und Evaluationsmethoden (mindestens 8 SSt):

GK Evaluationsmethoden 2 SSt (3,2 ECTS)

GK Statistik III 2 SSt (3,2 ECTS)

sowie weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 4 SSt (6,4 ECTS).

(2) Psychologische Diagnostik (mindestens 11 SSt):

VO Einführung in die Psychologische Diagnostik 2 SSt (3,2 ECTS)

GK Psychologische Diagnostik A 3 SSt (4,8 ECTS)

GK Psychologische Diagnostik B 3 SSt (4,8 ECTS)

SE oder GK Psychologische Diagnostik in Anwendungsbereichen 3 SSt (4,8 ECTS)

Anmeldungsvoraussetzungen:

- Die Anmeldung zu den Grundkursen Psychologische Diagnostik A und B setzt den positiven Abschluss des 1. Studienabschnitts (gem. § 8 Abs. 2) und der VO Einführung in die Psychologische Diagnostik voraus.

- Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung "GK oder SE Psychologische Diagnostik in Anwendungsbereichen" setzt den positiven Abschluss der beiden Grundkurse Psychologische Diagnostik A und B voraus.

(3) Anwendungsbereich Bildung: Pädagogische Psychologie (mindestens 7 SSt):

VO Einführung in die Pädagogische Psychologie 3 SSt (4,8 ECTS)

sowie weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 4 SSt (6,4 ECTS).

(4) Anwendungsbereich Gesundheit: Klinische Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie (mindestens 14 SSt):

VO Grundlagen der Klinischen Psychologie, Psychotherapie und Gesundheitspsychologie 2 SSt (3,2 ECTS)

VO Klinisch-psychologische Intervention / Psychotherapie 2 SSt (3,2 ECTS)

VO Psychische Störungen 2 SSt (3,2 ECTS)

SE Klinisch-psychologische Interventionsmethoden 2 SSt (3,2 ECTS)

SE Psychische Störungen 2 SSt (3,2 ECTS)

sowie weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 4 SSt (6,4 ECTS).

Anmeldungsvoraussetzungen:

- Die Anmeldung zu den Seminaren dieses Prüfungsfachs setzt den positiven Abschluss des 1. Studienabschnitts (gem. § 8 Abs. 2) und der drei oben angegebenen VO dieses Prüfungsfachs voraus.

(5) Anwendungsbereich Wirtschaft: Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie; Markt- und Wirtschaftspsychologie (mindestens 8 SSt):

VO Psychologie im Anwendungsbereich Wirtschaft A 2 SSt (3,2 ECTS)

VO Psychologie im Anwendungsbereich Wirtschaft B 2 SSt (3,2 ECTS)

sowie weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 4 SSt (6,4 ECTS).

(6) Wahlfachbereich Grundlagenvertiefung (mindestens 8 SSt):

a) In diesem Fach sind mindestens 8 SSt (12,8 ECTS) an vertiefenden, für das Prüfungsfach Grundlagenvertiefung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen aus dem Gegenstandsbereich der in § 10 Z 2-6 angeführten Prüfungsfächer zu absolvieren. Davon sind mindestens 6 SSt (9,6 ECTS) im Rahmen eines Moduls aus dem von der Studienkommission festgelegten Angebot an Modulen zu absolvieren. Dieses Angebot ist von der Studienkommission als Anhang zum Studienplan festzulegen und zu Beginn jedes Studienjahrs zu überprüfen und, sofern sich Veränderungen ergeben, neu zu verlautbaren.

b) Auf Antrag des/der Studierenden können auch individuelle, fächerübergreifende Module gewählt werden, sofern sie einen wissenschaftlich sinnvollen Kontext bilden und mindestens 6 SSt (9,6 ECTS) umfassen. Die Genehmigung derartiger individueller Module obliegt dem/der Vorsitzenden der Studienkommission.

c) Module im Wahlfachbereich Grundlagenvertiefung können nur dann unter einer gesonderten Bezeichnung im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen werden, wenn sie von der Studienkommission explizit festgelegt oder vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Studienkommission gem. lit. b genehmigt wurden.

(7) Wahlfachbereich Anwendung (mindestens 8 SSt):

a) In diesem Fach sind mindestens 8 SSt (12,8 ECTS) an für dieses Fach ausgewiesenen Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Davon sind mindestens 6 SSt (9,6 ECTS) im Rahmen eines Moduls aus dem von der Studienkommission festgelegten Angebot an Modulen

zu absolvieren. Dieses Angebot ist von der Studienkommission als Anhang zum Studienplan festzulegen und zu Beginn jedes Studienjahrs zu überprüfen und, sofern sich Veränderungen ergeben, neu zu verlautbaren.

b) Auf Antrag des/der Studierenden können auch individuelle, fächerübergreifende Module gewählt werden, sofern sie einen wissenschaftlich sinnvollen Kontext bilden und mindestens 6 SSt (9,6 ECTS) umfassen. Die Genehmigung derartiger individueller Module obliegt dem/der Vorsitzenden der Studienkommission.

c) Module im Wahlfachbereich Anwendung können nur dann unter einer gesonderten Bezeichnung im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen werden, wenn sie von der Studienkommission explizit festgelegt oder vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Studienkommission gem. lit. b genehmigt wurden.

VI. Abschnitt: Zulassungsverfahren bei Lehrveranstaltungen

§ 14 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Bei Überschreiten der im Studienplan festgelegten Höchstzahl an Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen werden nach Möglichkeit Parallelkurse angeboten. Sofern dies nicht möglich ist oder diese nicht ausreichen, erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgenden Kriterien in der angeführten Reihenfolge:

a) Studierende des Diplomstudiums Psychologie haben Vorrang vor Studierenden anderer Fachrichtungen. Ausnahmen davon kann der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung in begründeten Fällen zulassen.

b) Sofern für den Besuch der Lehrveranstaltungen andere Lehrveranstaltungen als Anmeldungsvoraussetzung vorgeschrieben sind, werden diejenigen Studierenden bevorzugt, die die Anmeldungsvoraussetzungen bereits vor Beginn des Semesters nachweisen können, in dem die Lehrveranstaltung besucht wird.

c) Sofern für den Besuch der Lehrveranstaltung andere Lehrveranstaltungen als Anmeldungsvoraussetzung vorgeschrieben sind, entscheidet der nach Semesterstunden gewichtete Notendurchschnitt dieser Lehrveranstaltungen. Andernfalls entscheidet bei Studierenden im 1. Studienabschnitt der nach Semesterstunden gewichtete Notendurchschnitt der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase, bei Studierenden im 2. Studienabschnitt jener der 1. Diplomprüfung.

d) Wenn nach Berücksichtigung dieser Vergabekriterien die verfügbaren Plätze in einer Lehrveranstaltung des 2. Studienabschnittes nicht ausreichen, wird als Kriterium für die Vergabe der Plätze die Zahl der im 2. Studienabschnitt positiv absolvierten Semesterstunden herangezogen. Bei Stundengleichheit gilt der nach Semesterstunden gewichtete Notendurchschnitt aus den im 2. Studienabschnitt absolvierten Lehrveranstaltungen als Vergabekriterium.

(2) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung aufzunehmen, sofern durch die Nichtabsolvierung der Lehrveranstaltung eine Überschreitung der Mindeststudiendauer um mehr als ein Semester eintreten würde und die Erfüllung des Studienplans durch die Absolvierung einer anderen Lehrveranstaltung nicht möglich ist.

VII. Abschnitt: Freie Wahlfächer und Pflichtpraktikum

§ 15 Freie Wahlfächer

(1) Freie Wahlfächer sind von den Studierenden gem. § 13 Abs. 4 Z 6 UniStG. im Ausmaß von 15 SSt (24 ECTS) zu absolvieren und können im Rahmen der Bestimmungen dieses Studienplans frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen oder ausländischen Universitäten ausgewählt werden (§ 4 Z 25 UniStG).

(2) Über freie Wahlfächer sind Prüfungen abzulegen. Diese können als Lehrveranstaltungsprüfungen oder Fachprüfungen absolviert werden.

(3) Freie Wahlfächer können nur dann unter einer gesonderten Bezeichnung im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen werden, wenn die darunter zusammengefassten Lehrveranstaltungen in einem inneren fachlichen Zusammenhang stehen und mindestens 6 SSt (9,6 ECTS) umfassen. Die Festlegung und Benennung derartiger Wahlfächer bedarf der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans.

§ 16 Pflichtpraxis

(1) Im Laufe des Studiums ist eine Pflichtpraxis (§ 9 UniStG) im Ausmaß von wenigstens 12 Wochen zu absolvieren, wobei ein Beschäftigungsumfang im Ausmaß der gesetzlich festgelegten Wochenarbeitszeit zugrunde zu legen ist. Dieser Praxis sind 17 ECTS-Punkte zugeordnet. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer der Praxis im entsprechenden Ausmaß. Für eine Anrechenbarkeit ist grundsätzlich ein mindestens halbtägiger Beschäftigungsumfang Voraussetzung.

(2) Die Praxis kann auch in Teilen absolviert werden, wobei jedoch die einzelnen Teile mindestens 3 Wochen umfassen müssen.

(3) Mindestens die Hälfte dieser Praxis ist an Einrichtungen zu absolvieren, an denen ein Psychologe bzw. eine Psychologin mindestens halbtägig tätig ist. Dieser Abschnitt ist an einer einzigen Institution zu absolvieren. Dieser Teil der Praxis gilt als durch den an der Einrichtung tätigen Psychologen bzw. die an der Einrichtung tätige Psychologin angeleitet.

(4) Die restliche Zeit der Praxis können die Studierenden, sofern sie bereits im 2. Studienabschnitt sind, an allen Einrichtungen absolvieren, an denen psychologische Tätigkeiten anfallen, auch wenn keine Psychologin bzw. kein Psychologe an der betreffenden Einrichtung tätig ist ("nicht angeleitete Praxis"). In diesem Fall ist jedoch vor Antritt der Praxis die schriftliche Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans einzuholen.

(5) Mindestens 6 Wochen angeleitete Praxis sind im 2. Studienabschnitt zu absolvieren. Weitere 6 Wochen Praxis können im 1. Studienabschnitt in angeleiteter Form oder im 2. Studienabschnitt in nicht angeleiteter Form absolviert werden.

(6) Die Bescheinigung erfolgt für eine angeleitete Praxis durch den anleitenden Psychologen bzw. durch die anleitende Psychologin, für eine nicht angeleitete Praxis durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten bzw. die jeweilige Dienstvorgesetzte. Diese Bescheinigungen erfolgen formlos, haben aber mindestens zu enthalten:

- Bezeichnung der Einrichtung, an der der betreffende Praxisteil absolviert wurde,
- Zeitraum und Dauer der Praxis sowie Umfang und Ausmaß der Beschäftigung,
- Kurzbeschreibung der ausgeführten Tätigkeiten,
- Name und Berufsbezeichnung des Ausstellers bzw. der Ausstellerin der Bescheinigung.

(7) Alle Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans.

VIII. Abschnitt: Prüfungsordnung

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen (VO) werden in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung durchgeführt, die den gesamten, vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung definierten Stoff der Lehrveranstaltung umfasst.

(2) Prüfungen über Grundkurse (GK):

a) Grundkurse (GK) stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar. Die Beurteilung des Erfolgs erfolgt daher gem. § 4 Z 26a UniStG auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

b) Einzelbeiträge, die im Rahmen schriftlicher Klausuren erbracht werden, können nicht nachgeholt oder wiederholt werden. Sofern derartige Einzelbeiträge nachweislich unverschuldet (z.B. wegen Krankheit - belegt durch ärztliches Attest) nicht erbracht werden konnten, haben die betreffenden Studierenden das Recht, in einem Zeitraum von höchstens vier Wochen nach dem letzten Termin der Lehrveranstaltung diese fehlenden Leistungen nachzuholen. Bei negativer Gesamtbeurteilung ist der betreffende Grundkurs zur Gänze zu wiederholen.

(3) Seminare (SE), Empirische Seminare (ES) und Übungen (UE) stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar. Die Beurteilung des Erfolgs erfolgt daher gem. § 4 Z 26a UniStG auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die im Einzelnen geltenden Anforderungen für einen positiven Abschluss sind vom LV-Leiter bzw. von der LV-Leiterin bekannt zu geben.

(4) Lehrveranstaltungen können nur im Ausmaß der in §§ 5 und 6 dieses Studienplans für die einzelnen Prüfungsfächer festgelegten Gesamtstundenzahl für diese angerechnet werden, wobei im 2. Studienabschnitt weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SSt (9,6 ECTS) aus den Prüfungsfächern dieses Studienabschnitts frei zu wählen sind. Lehrveranstaltungen, die darüber hinaus erfolgreich absolviert werden, sind in die Benotung der Prüfungsfächer nicht einzubeziehen.

(5) Es wird darauf verwiesen, dass Studierende, die eine länger dauernde Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung einer Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, gemäß § 54 Abs. 3 bzw. § 55 Abs. 2 UniStG das Recht haben, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 18 1. Diplomprüfung

(1) Die 1. Diplomprüfung umfasst die Prüfungsfächer des 1. Studienabschnitts. Diese sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren. Jene Teile von Prüfungsfächern, die nicht verpflichtend in Form von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zu absolvieren sind, können in Form einer Fachprüfung absolviert werden. Ausgenommen sind die Prüfungsfächer "Einführung in das Studium der Psychologie" und "Methodenlehre".

(2) Sofern der/die betreffende Studierende in einem Prüfungsfach bereits Lehrveranstaltungen mit negativem Prüfungserfolg abgelegt hat, ist die Ablegung einer Fachprüfung in diesem Fach erst möglich, wenn diese Prüfungen mit positivem Erfolg wiederholt wurden.

§ 19 2. Diplomprüfung

(1) Die 2. Diplomprüfung umfasst zwei Teile.

(2) Der erste Teil der 2. Diplomprüfung umfasst die Prüfungsfächer des 2. Studienabschnitts. Diese sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren. Jene Teile von Prüfungsfächern, die nicht verpflichtend in Form von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zu absolvieren sind, können in Form einer Fachprüfung absolviert werden. Ausgenommen ist das Prüfungsfach "Psychologische Diagnostik".

(3) Sofern der/die betreffende Studierende in einem Prüfungsfach bereits Lehrveranstaltungen mit negativem Prüfungserfolg abgelegt hat, ist die Ablegung einer Fachprüfung in diesem Fach erst möglich, wenn diese Prüfungen mit positivem Erfolg wiederholt wurden.

(4) Der zweite Teil der 2. Diplomprüfung besteht in einer kommissionellen Prüfung. Dieser Prüfung sind 6 ECTS-Punkte zugeordnet.

(5) Voraussetzungen für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung sind

- der Nachweis über die positive Ablegung des ersten Teils der 2. Diplomprüfung,
- der Nachweis über die positive Ablegung der freien Wahlfächer,
- die Vorlage einer Praxisbestätigung gem. § 16 dieses Studienplans sowie
- die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

(6) Der Diplomarbeit sind 37 ECTS-Punkte zugeordnet. Für die Abfassung der Diplomarbeit gelten die Bestimmungen des § 61 UniStG. Der Titel der Diplomarbeit und deren Benotung sind im Diplomzeugnis anzuführen.

(7) Gegenstand der kommissionellen Prüfung sind Inhalte und Methoden, die mit der Diplomarbeit und individuellen Schwerpunkten im 2. Studienabschnitt in Verbindung stehen. Dabei sind zwei Schwerpunkte zu wählen, die durch unterschiedliche Prüfer bzw. Prüferinnen repräsentiert sind.

§ 20 Anrechnung von Auslandsstudien

Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von Auslandsstudien absolviert wurden, werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen (Vergleichbarkeit mit den Anforderungen des Studienplans) anerkannt. Sofern Studienleistungen durch credit points im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS) ausgewiesen werden, werden diese Bewertungen der Anerkennung zu Grunde gelegt.

(2) Die Jahresarbeitsleistung der Studierenden von 60 ECTS-Punkten wird mit 42 Wochen à 40 Stunden, d.s. insgesamt 1680 Arbeitsstunden, angesetzt. 1 ECTS-Punkt entspricht somit 28 Arbeitsstunden.

§ 21 Übergangsbestimmungen

(1) Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG wird auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, der bisher geltende Studienplan in der seit WS 1988 geltenden Fassung angewandt. Ab Inkrafttreten des vorliegenden Studienplans sind sie jedoch berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des aktuellen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem aktuellen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem aktuellen Studienplan zu unterstellen.

(2) Für ordentliche Studierende, die den ersten Studienabschnitt des Studiums der Psychologie (Diplom) nach den Vorschriften des bisher geltenden Studienplans für das Diplomstudium Psychologie an der Universität Salzburg (Version 1988W) mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen haben und sich anschließend dem aktuellen Studienplan unterstellen, gilt:

Die Erste Diplomprüfung gemäß StPI "alt" (Version 1988W) wird - ohne gesondertes Ansuchen - anerkannt für: Erste Diplomprüfung gemäß dem aktuellen StPI (Version 2002) mit folgenden Ausnahmen bzw. Ergänzungen:

- Der "GK Einführung in die Testtheorie und Testkonstruktion -2 SSt" (vgl. § 10 Abs. 5 vorliegender StPI) muss vor dem Besuch der "GK Psychologische Diagnostik A + B" (vgl. § 13 Abs. 2 vorliegender StPI) absolviert werden.
- Das Fach "Sozialpsychologie" (vgl. § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 6 vorliegender StPI) muss gemäß dem aktuellen StPI spätestens vor Abschluss des ersten Teils der Zweiten Diplomprüfung nachträglich absolviert werden.
- Das Wahlfach gemäß § 2 Abs. 1 lit. f des "alten" StPI (Version 1988W) wird im Ausmaß von 12 SSt (19,2 ECTS) für die Freien Wahlfächer (§ 15 des aktuellen StPI - Version 2002) anerkannt und kann gemäß § 15 Abs. 3 des vorliegenden StPI gesondert im Diplomzeugnis (Zweite Diplomprüfung) angeführt werden.
- Die Freien Wahlfächer sind mit beliebigen Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen auf insgesamt 15 SSt (24 ECTS) aufzustocken.

(3) Für Studierende, die die Erste Diplomprüfung gemäß dem "alten" StPI (Version 1988W) sowie alternativ

- den "GK Einführung in die Testtheorie und Testkonstruktion - 2 SSt" (gemäß dem aktuellen StPI - Version 2002) oder
- die "VO Einführung in die Diagnostische Psychologie und Testtheorie - 2 SSt" (gemäß § 6 Abs. 1 lit. b StPI 1988W)

absolviert haben, gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes gemäß dem vorliegenden StPI (Version 2002) hiemit als erfüllt.

(4) Die unter Abs. 2 angeführten Studierenden erhalten - nach Absolvierung des "GK Einführung in die Testtheorie und Testkonstruktion - 2 SSt" sowie des Faches "Sozialpsychologie" - ein Zeugnis über die Erste Diplomprüfung gemäß dem aktuellen StPI (Version 2002). Sofern die VO "Einführung in die Diagnostische Psychologie und Testtheorie" - 2 SSt (gemäß § 6 Abs. 1 lit. b StPI 1988W) bereits positiv absolviert wurde, gilt dies als Äquivalent für den GK "Einführung in Testtheorie und Testkonstruktion" gemäß § 10 Abs. 5 des vorliegenden Studienplans (Version 2002) und wird ohne gesondertes Ansuchen dafür anerkannt.

(5) Alle darüber hinausgehenden und nicht in den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 erfassten positiv absolvierten Prüfungen gemäß alter Studienplanversionen für das Diplomstudium Psychologie sind auf Antrag des bzw. der Studierenden gemäß § 59 Abs. 1 UniStG vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Studienkommission anzuerkennen, soweit sie den im vorliegenden Studienplan (Version 2002) vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

X. Abschnitt: Inkrafttreten des Studienplans

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gem. § 16 UniStG mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. Oktober in Kraft.

Qualifikationsprofil des Diplomstudiums "Psychologie"

gem. § 12 Abs. 5 UniStG 1997

1. Tätigkeitsfelder der Absolventen des Diplomstudiums Psychologie:

Die Tätigkeit von Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Psychologie besteht vor allem:

- in der empirischen Erforschung, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens in seinem soziokulturellen Kontext,
- in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Gestaltung und Verbesserung menschlicher Lebens- und Arbeitsbedingungen,
- in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Beratung von Menschen in beruflichen, schulischen oder persönlichen Konflikt- und Entscheidungssituationen,
- in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie von wissenschaftlich bewährten Diagnose- und Interventionstechniken (inkl. Psychotherapie) der Therapie psychischer Störungen und somatischer Krankheiten sowie
- in der Weiterführung und Vermittlung dieser Erkenntnisse in Forschung und Lehre.

2. Berufsfelder der Absolventen des Diplomstudiums Psychologie:

Die Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Psychologie sollen nach Abschluss ihres Studiums - gegebenenfalls nach Absolvierung von Weiterbildung - unter anderem in folgenden Berufsfeldern tätig sein:

- in den durch das Bundesgesetz über die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens geregelten Berufen in der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie sowie den durch das Bundesgesetz über die Ausübung der Psychotherapie geregelten Beruf des Psychotherapeuten / der Psychotherapeutin;
- in den beratenden Berufen im Bildungs-, Sozial- und Wirtschaftsbereich sowie im Profit- und Non-Profit-Bereich;
- in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre an den Universitäten und in außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

3. Fach- und Schlüsselqualifikationen:

Ziel des Diplomstudiums der Psychologie an der Universität Salzburg ist es daher, die Studierenden mit den wichtigsten Theorien und Ergebnissen der empirischen Forschung über das Erleben und Verhalten des Menschen in seinem sozialen Kontext vertraut zu machen.

Im einzelnen soll das Studium der Psychologie grundlegende Kenntnisse über folgende Teilbereiche dieser Wissensfelder vermitteln:

- Wahrnehmung, Bewusstsein, Gedächtnis, Lernen, Denken, Wollen, Handeln und Urteilen als allgemeine kognitive Fähigkeiten des Menschen,
- Motivation und Emotion als allgemeine psychische Grundlagen des menschlichen Erlebens und Verhaltens,
- die biologischen, physiologischen und vor allem neurobiologischen Grundlagen des menschlichen Erlebens und Verhaltens,
- allgemeine Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und ihres Umweltbezuges,
- die diagnostische Erfassung psychologischer Merkmale von Personen und sozialen Systemen,
- Ursachen und Erscheinungsformen von Störungen des menschlichen Erlebens und Verhaltens und Interventionsformen zu deren Behebung sowie Möglichkeiten ihrer Veränderung durch Intervention (u.a. Psychotherapie),
- psychologische und soziale Bedingungen körperlicher Erkrankungen und somatischer Störungen sowie psychologische Methoden zu deren Heilung und Linderung,
- Verhalten und Erleben des Menschen in Interaktionen und seiner sozialen und kulturellen Umwelt,
- Planung und Durchführung von empirischen Untersuchungen, Auswertung und kritische Evaluation von Ergebnissen.

4. Berufs- und anwendungsbezogene Qualifikationen:

Vor diesem Hintergrund soll das Diplomstudium der Psychologie eine breitgefächerte Grundlage für das darauf aufbauende Doktoratsstudium der Psychologie sowie für die postuniversitäre Weiterbildung für die psychologischen **Anwendungsberufe** vermitteln, nämlich insbesondere:

4.1 Generelle fachliche Qualifikationen

- Kenntnisse über die allgemeinspsychologischen Aspekte des Informationsaustauschs des Menschen mit seiner sozialen und materiellen Umwelt, insbesondere mit den Vorgängen des Wahrnehmens, des Bewusstseins, des Gedächtnisses, des Denkens, der Sprache, der Motivation, des Wollens und der Emotionen, der Motorik und des Lernens;
- Kenntnisse über die allgemeinen Probleme der Untersuchung psychischer Vorgänge und der psychologischen Theoriebildung sowie fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung empirischer und experimenteller Untersuchungen;
- Kenntnisse über Methoden der Versuchsplanung und der Datenerhebung, über Messmethoden und inferenzstatistische Methoden (inkl. multivariate Verfahren) sowie über Methoden der Beobachtung und Beschreibung und qualitative Verfahren;
- Kenntnisse der Anwendung psychologischer Theorien und Befunde in den Bereichen Arbeit, Bildung und Gesundheit;
- Kenntnisse über die allgemeinen Anwendungsprobleme sowie über die Beziehungen zwischen Forschung und Berufspraxis einschließlich der Rahmenbedingungen beruflicher Tätigkeit;
- Kenntnisse über das Verhalten und Erleben des Individuums in sozialen Situationen, über Interaktionsformen und Gruppenprozesse und deren Bedingungen und Auswirkungen sowie über spezielle Methoden der Sozialpsychologie;
- Kenntnis des Forschungsstandes über die geistige und sprachliche Entwicklung, die sozioemotionale Entwicklung und die Persönlichkeitsentwicklung des Menschen sowie praktische Erfahrungen in der entwicklungspsychologischen Beobachtung und Beschreibung sowie in der Entwicklungsdiagnostik;
- Kenntnisse über Beschreibungssysteme und Erklärungsansätze zu interindividuellen und intraindividuellen Unterschieden und deren Integration in Theorien der menschlichen Persönlichkeit;
- Kenntnisse über die theoretischen und methodischen Grundlagen psychologischer Diagnostik und Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anwendung und Durchführung von diagnostischen Verfahren, Urteilsbildung und Gutachtenerstellung;
- Kenntnisse über Ätiologie und Epidemiologie sowie Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich Diagnostik und Planung, Durchführung, Evaluation von Intervention (Prävention, Behandlung / Psychotherapie, Rehabilitation);
- Kenntnisse in der Psychiatrie verschiedener Altersstufen (Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter, höheres Erwachsenenalter) sowie der Pharmakopsychologie und -psychiatrie, Sozial- und Gemeindepsychiatrie.
- Kenntnisse über biologische und psychophysiologische Grundlagen des menschlichen Verhaltens, insbesondere der Wahrnehmung, der Kognition, des Gedächtnisses, des Denkens, der emotionalen Vorgänge einschließlich der pathologischen Formen dieser Funktionen;
- Grundkenntnisse der Organfunktionen und der stammesgeschichtlichen Entwicklung des Menschen unter besonderer Berücksichtigung der Evolution geistiger Leistungen;
- Kenntnisse über die inhaltlichen, theoretischen und methodologischen Probleme der gegenwärtigen psychologischen Forschung und Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit neuen Forschungsergebnissen und Forschungspublikationen der Psychologie;
- Kenntnisse über die Problemgeschichte und Wissenssoziologie der Psychologie;
- Kenntnisse über wichtige wissenschaftstheoretische und philosophische Probleme der Psychologie;
- Kommunikationsfähigkeit im interdisziplinären Diskurs, Kenntnisse der Querverbindungen der Psychologie zu anderen Disziplinen und Fähigkeit zur kritischen Reflexion der gesellschaftlichen Stellenwerts der Psychologie.
- Eigenständiger Wissenserwerb aus der Fachliteratur und Umsetzung theoretischer Wissensinhalte in praktische Anwendung.

4.2 Ergänzende und fachübergreifende Schlüsselqualifikationen

Das Diplomstudium Psychologie Diplom an der Universität Salzburg vermittelt folgende ergänzende fachübergreifende Schlüsselqualifikationen:

- Präsentations- und Kommunikationstechniken,
- Eigenständige Nutzung und Gestaltung elektronischer Informationsdienste,
- Methodische Kompetenz in der Interpretation empirischer Daten
- interdisziplinäre Teamarbeit

5. Standortbezogenes Qualifikationsprofil des Diplomstudiums Psychologie an der Universität Salzburg:

Im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 UniStG vermittelt das Diplomstudium der Psychologie an der Universität Salzburg eine allgemeine wissenschaftliche Berufsvorbildung für die unter Pkt. 1 angesprochenen Berufsfelder. Ergänzend dazu vermittelt das Studium spezifische Qualifikationen in folgenden Bereichen:

- EEG und Kognition,
- Denk- und Entscheidungsforschung mit Bezug auf künstliche Intelligenz,
- Bewusstseinspsychologie (Theory of Mind) mit Bezug zur Geistesphilosophie,
- Kommunikations- und Medienpsychologie,
- Lernstörungen (speziell Lese- und Rechtschreibschwäche),
- Klinische Gerontopsychologie,
- Qualitätssicherung und Evaluation der Klinischen Psychologie / Psychotherapie / Gesundheitspsychologie,
- Kultur- und Umweltpsychologie.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg
